

Erste Durchführungsbestimmung  
zum Gesetz über die weitere Verbesserung  
der Lage der ehemaligen Umsiedler in der  
Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 28. September 1950

Auf Grund § 15 des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 971) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien folgendes bestimmt:

**Zum Teil V des Gesetzes:**

§ 1

(1) Die Gewährung der zinslosen Kredite erfolgt auf Antrag. Die Anträge können bis zum 31. Dezember 1952 gestellt werden. Für die Antragstellung ist von den Umsiedlern das Formblatt (Anlage 1) zu benutzen und bei der Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes einzureichen.

(2) Die örtliche Sozialkommission stellt die Bedürftigkeit im Hinblick auf die Anschaffung von Gegenständen des Wohnbedarfs fest und prüft die Höhe der Kreditanträge. Die zuständige Gemeinde bestätigt die Umsiedlereigenschaft, erteilt die Genehmigung für die Kreditanträge und stellt den Kreditberechtigungsschein (Anlage 2) in zweifacher Ausfertigung aus. Eine Ausfertigung erhält die zuständige Sparkasse.

§ 2

(1) Der Kredit wird zinslos gegeben; er berechtigt zum Erwerb von Möbeln, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, soweit sie im eigenen Haushalt des Antragstellers benutzt werden sollen.

(2) Der zinslose Kredit kann in Teilbeträgen in Anspruch genommen und darf auch zum Erwerb von gebrauchten Waren verwendet werden.

(3) Das Ministerium für Handel und Versorgung ist verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die eine bevorzugte Belieferung der Umsiedler gewährleisten.

§ 3

(1) Der Kreditberechtigungsschein ist auf den Namen des Umsiedlers auszustellen und nicht übertragbar.

(2) Berechtigt zur Auszahlung des Kredites ist nur die dem Wohnort des Antragstellers nächstgelegene Sparkasse.

(3) Die Gültigkeit des Kreditberechtigungsscheines erlischt ein Jahr nach seiner Ausstellung.

(4) Bei Ablehnung des Kreditantrages steht dem Antragsteller Einspruchsrecht bei der Kreisverwaltung und danach bei der Landesregierung zu.

§ 4

(1) Der Kreditberechtigungsschein ist von den Umsiedlern beim Einkauf von Waren vorzulegen. Die Rechnungsbeträge für die zu kaufenden Waren sind von den Verkäufern auf dem Kreditberechtigungsschein zu vermerken, außerdem sind unquittierte

Rechnungen beizufügen. In diesen ist die Nummer des Kreditberechtigungsscheines anzugeben. Auf Grund dieser Unterlagen hat der Umsiedler bei der auf dem Kreditberechtigungsschein genannten Sparkasse die Überweisung des Rechnungsbetrages an die Verkäufer zu veranlassen.

(2) Die Sparkasse ist verpflichtet, die Richtigkeit der Kreditberechtigungsscheine zu prüfen, die Überweisungen an die Verkäufer vorzunehmen und den Umsiedlern die Überweisungen auch auf der Rechnung zu bescheinigen.

§ 5

(1) Die gegen Vorlage des Kreditberechtigungsscheines gekauften Textilien sind punktfrei abzugeben. Der Punktwert ist von dem Händler auf der Rechnung zu vermerken.

(2) Der Einzelhändler hat den in der Rechnung angegebenen Punktwert in der Punktabrechnung III KG abzusetzen und den Abgang durch Beifügung der von der Sparkasse bescheinigten Rechnung dem zuständigen Amt für Handel und Versorgung zu belegen.

§ 6

(1) Die Rückzahlung des zinslosen Kredits erfolgt in monatlichen Raten. Die Höhe der Rückzahlungsrates wird von der Gemeinde nach den Vorschlägen der Sozialkommission im Einvernehmen mit dem Kreditnehmer festgesetzt. Die Tilgung beginnt einen Monat nach der ersten Kreditinanspruchnahme.

§ 7

Die Zinsen für die Kredite werden den Sparkassen auf Grund jährlicher Anforderungen durch die Länder aus ihren Haushalten erstattet.

§ 8

(1) Die Umsiedler haben der Gemeindeverwaltung bei einer Wohnortveränderung Kenntnis zu geben. Diese ist verpflichtet, sämtliche mit der Kreditbeantragung und -gewährung zusammenhängenden Unterlagen der Gemeindeverwaltung des neuen Wohnortes zuzustellen sowie der kreditgewährenden Sparkasse die Wohnsitzverlegung der Umsiedler mitzuteilen.

(2) Die kreditgewährende Sparkasse ist verpflichtet, das Schuldkonto der betreffenden Umsiedler an die dem neuen Wohnort der Umsiedler nächstgelegene Sparkasse zu übertragen.

§ 9

Die Sparkassen haben monatlich über die Ministerien der Finanzen der Länder dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik die Anzahl und die Höhe der in Anspruch genommenen Kredite nach dem Stande des letzten Tages des vorangegangenen Monats jeweils bis zum 10. des nachfolgenden Monats zu melden.

Berlin, den 28. September 1950

**Ministerium des Innern**

Dr. Steinhoff  
Minister